

Kopie: Schweizerischen Konsulat Salisbury unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 27. Februar 1970.

4. März 1970

Chemical Trade AG

6460 A l t d o r f

Jt/wd - Rhod.863.9
Handelsbeziehungen mit
Rhodesien.

Sehr geehrte Herren,

Mit Schreiben vom 27. Februar übermittelt uns das Schweizerische Konsulat in Salisbury Ihnen am 20. Februar d.J. an das dortige Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland gerichteten Brief, wonach Sie die letztere Vertretung zur Aufnahme von Handelsbeziehungen mit Produkten nicht-schweizerischen Ursprungs um die Bekanntgabe von rhodesischen Importeuren und Grossisten der pharmazeutischen Branche ersuchen.

Angesichts der für den schweizerisch-rhodesischen Handel seit Beginn 1967 geltenden Regelung gestatten wir uns, Sie im Zusammenhang mit Ihrer dem deutschen Generalkonsulat in Salisbury unterbreiteten Anfrage auf folgendes aufmerksam zu machen.

Als Folge der von den UN gegenüber Rhodesien beschlossenen Sanktionen wendet die Schweiz bei der Einfuhr von Waren aus Rhodesien seit Beginn 1967 als autonome Regelung den sogenannten "courant normal" an, d.h. der Import von Gütern rhodesischen Ursprungs in die Schweiz ist auf den für die Jahre 1964/66 ermittelten mengenmässigen Durchschnitt beschränkt.

Im Rahmen dieses "courant normal" werden ab Beginn 1967 als schweizerische Importeure für rhodesische Waren nur noch solche Firmen zugelassen, die sich bereits in den Stichjahren 1964/66 mit der Einfuhr von Produkten aus Rhodesien befassten. Für alle andern entfällt die Legitimation für das Rhodesien-Importgeschäft.

Was die Ausfuhr von Waren schweizerischen Ursprungs nach Rhodesien anbelangt, so haben die Exporte nach diesem Land die für die Stichjahre 1964/66 errechneten Mittelwerte nicht zu überschreiten.



- 2 -

Die schweizerische Regierung hat wiederholt erklärt - und unsere Wirtschaft ist darüber genau unterrichtet -, dass sie darüber wachen und die erforderlichen Vorkehrungen treffen werde, damit das Territorium der Schweiz nicht zur Drehscheibe des internationalen Rhodesienhandels werde.

Firmen, insbesondere solche, deren Gründung in der Schweiz in die letzten Jahre fällt, und die via Schweiz drittländische Waren nach Rhodesien zu exportieren versuchen, wird daher von seiten der zuständigen schweizerischen Behörden dringend empfohlen, von der Aufnahme von Handelsbeziehungen mit Rhodesien abzusehen. In all diesen Fällen handelt es sich um Unternehmen, die nicht schon während der Referenzjahre als Exporteure von Produkten schweizerischen Ursprungs tätig waren.

Seit Mitte 1969 stellen wir vermehrt fest, dass eine ganze Anzahl von in europäischen UN-Mitgliedstaaten domizilierten Hauptunternehmungen dem Beschluss über die verschärften Sanktionen gegenüber Rhodesien durch Umleitung ihres Handels mit diesem Land über bestehende oder kürzlich errichtete Handelsgesellschaften in der Schweiz zu entgehen versuchen. Dieses Vorgehen ist umso bedenklicher, als die betreffenden ausländischen Firmen einerseits über den von seiten ihrer Staaten befolgten Handels- und Dienstleistungsboykott der UN gegenüber Rhodesien genau Bescheid wissen und andererseits mit ihren Praktiken dazu beitragen, der Schweiz als Nicht-Mitgliedstaat der Weltorganisation in den massgeblichen Gremien derselben zusehends Schwierigkeiten zu bereiten.

Diese Situation könnte die schweizerischen Behörden veranlassen, Massnahmen zu ergreifen, die dann die gesamte Wirtschaft empfindlich treffen müssten.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Handelsabteilung

(Jost)